



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 07.II.2007
K(2007) 298 endg.

Betrifft: Staatliche Beihilfe Nr. N 820/2006 – Deutschland
Steuerentlastung für bestimmte besonders energieintensive Prozesse und Verfahren
(Regelung des § 51 Energiesteuergesetz und Regelung des § 9a Stromsteuergesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. Verfahren

Aus Gründen der Rechtssicherheit notifizierte die Bundesrepublik Deutschland am 6. Dezember 2006 die oben genannte Maßnahme, die aus ihrer Sicht keine Beihilfe darstellt. Die Notifizierung wurde von der Kommission am 6. Dezember 2006 (A/39984) registriert. Der anschließende Austausch von Informationen über die Änderung des deutschen Energiesteuersystems wurde unter Az. CP61/2006 registriert. In der Notifizierung verweist Deutschland auf die Mitteilung vom 24. Mai 2006, eingetragen am 29. Mai 2006 (A/34092), die Besprechung mit den Kommissionsdienststellen vom 5. Juli 2006, für die Vorabinformationen übermittelt worden waren (A/35386) und die Mitteilung vom 25. August 2006, registriert am selben Tag (A/36699).

2. Beschreibung der Maßnahme

Der deutschen Energiesteuer unterliegen Energieerzeugnisse, die als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden (für andere Zwecke verwendete Energieerzeugnisse unterliegen dieser Steuer folglich nicht).

Artikel 2 § 9a des Stromsteuergesetzes und Artikel 1 § 51 des Energiesteuergesetzes sehen eine Steuerentlastung für besonders energieintensive Prozesse und Verfahren vor. Diese Steuervergünstigung wird auf Antrag für sämtliche Energieerzeugnisse gewährt, die als Heizstoff versteuert wurden, sowie für elektrischen Strom bei Verwendung in Prozessen mit zweierlei Verwendungszweck und in mineralogischen Verfahren.

In den Genuss der Maßnahme kommen alle Unternehmen, die Prozesse mit zweierlei Verwendungszweck und mineralogische Verfahren durchführen.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

Ziel der Maßnahme ist es, die Kostenbelastung und damit den Wettbewerbsnachteil zu mindern, dem deutsche Unternehmen des produzierenden Gewerbes ausgesetzt sind, in denen besonders energieintensive Prozesse und Verfahren ablaufen (z.B. Metallherzeugung, mineralogische Verfahren).

Die jährlichen steuerlichen Mindereinnahmen werden mit ca. 70 Mio. EUR veranschlagt; davon dürften 50 Mio. EUR der Steuerentlastung nach § 9a Stromsteuergesetz und 20 Mio. EUR der Steuerentlastung nach § 51 Energiesteuergesetz zuzuschreiben sein.

Die Maßnahme ist unbefristet und in Kraft getreten, ohne die Genehmigung durch die Kommission abzuwarten.

Ausführliche Beschreibung der steuerlichen Behandlung besonders energieintensiver Prozesse und Verfahren

Rechtsgrundlage der zur Prüfung anstehenden Maßnahme sind

- Artikel 1 § 51 und Artikel 2 § 9a des Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 15.7.2006 (Energiesteuergesetz) und
- Änderung des § 51 Energiesteuergesetzes und des § 9a Stromsteuergesetz durch das Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote vom 18.12.2006.

Die einschlägigen Bestimmungen regeln die steuerliche Behandlung wie folgt¹:

Nach § 51 Energiesteuergesetzes kann eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse gewährt werden, die von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes für folgende Zwecke verwendet wurden:

- a) für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Kalksandsteinen, Porenbetonherzeugnissen, Asphalt und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,
- b) für die Metallherzeugung und –bearbeitung,
- c) für chemische Reduktionsverfahren,
- d) gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff,
- e) für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung.

Nach § 9a Stromgesetz kann die Steuerentlastung für Strom gewährt werden, den ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes für folgende Zwecke entnommen hat:

¹ Deutschland teilte der Kommission auch eine weitere Änderung mit, die sich jedoch für die Würdigung der fraglichen Maßnahme nicht relevant ist. Ab 1. Januar 2009 wird die Steuerentlastung für Heizöl auf 61,35 EUR pro 1 000 l begrenzt. Der Grund hierfür ist: Ab 1. Januar 2009 wird Heizöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg mit einem Steuersatz von 76,35 EUR / 1 000 l besteuert, während Heizöl mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg einem Steuersatz von 61,35 EUR / 1 000 l unterliegt. Um zu vermeiden, dass für jeden Heizöltyp ein administrativer Nachweis erbracht werden muss, erhalten die Unternehmen den Vergütungsbetrag für Heizöl mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg.

1. für die Elektrolyse
2. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Sand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebrannten Gips, Kalksandsteinen, Porenbetonherzeugnissen, Asphalt und mineralischen Düngemittel zum Brennen, Schmelzen, Warmhalten oder Entspannen der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte oder
3. für die Metallherzeugung und –bearbeitung zum Schmelzen, Warmhalten oder Entspannen.

Diese Artikel sind am 1. August 2006 in Kraft getreten und mit Wirkung vom 1. Januar 2007 geändert worden.

§ 51 Energiesteuergesetz wird wie folgt geändert:

- a) in Buchstabe a) werden die Wörter "Kalksandstein, Porenbetonherzeugnissen" durch die Wörter "Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, mineralischen Isoliermaterialien" ersetzt.
- b) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst "für die Metallherzeugung und –bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallherzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung."

§ 9a Stromsteuergesetz wird wie folgt geändert:

- a) in Buchstabe a) werden die Wörter „Kalksandstein, Porenbetonherzeugnissen" durch die Wörter "Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, mineralischen Isoliermaterialien" ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. für die Metallherzeugung und –bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallherzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung.“
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 hinzugefügt: „4. für chemische Reduktionsverfahren.“

3. Die deutsche Position

Nach deutscher Auffassung ist die fragliche Maßnahme zur Befreiung von Energieerzeugnissen von der Energie- und Stromsteuer, wenn sie in Prozessen und Verfahren nach Artikel 2 Absatz 4 der EU-Energiesteuerrichtlinie eingesetzt werden, in der Natur und Logik der gemeinschaftlichen Bestimmungen und des deutschen Steuersystems begründet und daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.

Deutschland nimmt insbesondere Bezug auf Erwägungsgrund 22 der Energiesteuerrichtlinie und die Erklärung zum Ratsprotokoll betreffend die Energiesteuerrichtlinie vom 24. November 2003 (ENV 582, 14140/03, ADD 1), insbesondere auf Punkt 2.

Erwägungspunkt 22 der Energiesteuerrichtlinie lautet: *„Für Energieerzeugnisse sollten im Wesentlichen dann gemeinschaftliche Rahmenvorschriften gelten, wenn sie als Heizstoffe oder Kraftstoffe verwendet werden. Es entspricht daher der Art und Logik des Steuersystems, die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken und zu anderen Zwecken als als Kraft- oder Heizstoff sowie für mineralogische Verfahren vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften auszunehmen. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden.“*

Punkt 2 der vorgenannten Ratserklärung lautet: *„Für Energieerzeugnisse sollten im Wesentlichen dann gemeinschaftliche Rahmenvorschriften gelten, wenn sie als Heizstoffe oder Kraftstoffe verwendet werden. Es lässt sich die Ansicht vertreten, dass aufgrund der Art und Logik des Steuersystems Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck sowie Energieerzeugnisse, die nicht als Heiz- oder Kraftstoff oder die für mineralogische Verfahren verwendet werden, aus dem Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften ausgenommen werden sollten. Die Mitgliedstaaten könnten dann Maßnahmen zur Besteuerung bzw. Nichtbesteuerung bzw. zur vollständigen oder teilweisen Besteuerung der einzelnen Verwendungsarten ergreifen. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden. Derartige Ausnahmen vom allgemeinen System bzw. Staffellungen innerhalb des Systems, die sich durch die Art oder die allgemeine Regelung des Steuersystems rechtfertigen lassen, haben nichts mit staatlichen Beihilfen zu tun.“*

Deutschland erklärt, dass die Steuerentlastung gemäß § 51 Energiesteuergesetz für sämtliche Energieerzeugnisse gilt, die als Heizstoff versteuert wurden, sowie elektrischen Strom bei Verwendung in Prozessen mit zweierlei Verwendungszweck und in mineralogischen Verfahren im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) der Energiesteuerrichtlinie.

Des Weiteren wird erläutert, dass die Prozesse und Verfahren in der Energiesteuerrichtlinie und in den deutschen Steuergesetzen übereinstimmend definiert sind:

§ 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) Energiesteuergesetz erfasst mineralogische Verfahren, die unter die NACE-Klasse DI26 fallen und in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) fünfter Gedankenstrich der Energiesteuerrichtlinie aufgeführt sind. Anstelle eines Verweises auf die NACE-Klasse DI26 werden die in Betracht kommenden Prozesse und Verfahren aufgelistet. Damit soll zum einen die Anwendung des Gesetzes in der deutschen Verwaltung vereinfacht werden. Zum anderen sollen in Übereinstimmung mit der Energiesteuerrichtlinie nur die für diese industriellen Verfahren typischen Arten der Energienutzung ausgenommen werden und nicht der gesamte Energieverbrauch der betreffenden Unternehmen.

Artikel 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b)-d) bezieht sich auf Verfahren mit zweierlei Verwendungszweck im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Energiesteuerrichtlinie.

§ 51 Absatz 1 Nummer 2 betreffend die thermische Abfall- und Abluftbehandlung erfasst eine Unterkategorie der Verwendungen mit zweierlei Verwendungszweck.

§ 9 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes deckt die in Artikel 2 Absatz 4 dritter und fünfter Gedankenstrich der Energiesteuerrichtlinie erfassten Prozesse und Verfahren ab. Die Auflistung der einschlägigen Prozesse und Verfahren im deutschen Recht soll die Durchführung erleichtern.

Sollte Deutschland feststellen, dass es weitere Prozesse mit zweierlei Verwendungszweck oder mineralogische Verfahren gibt, werden diese in der gleichen Weise behandelt. Mit der Änderung des Energiesteuergesetzes soll gerade die Gleichbehandlung sämtlicher Prozesse mit zweierlei Verwendungszweck und mineralogischer Verfahren sichergestellt werden.

Des Weiteren erläutert Deutschland, dass die Beschränkung bestimmter Steuerbegünstigungen auf das produzierende Gewerbe nicht den Kreis der Begünstigten einschränkt, sondern lediglich die faktische Lage widerspiegelt. Die fraglichen Prozesse und Verfahren werden nur von Unternehmen des produzierenden Gewerbes angewandt. Hingegen sind in der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung in großem Maße auch Unternehmen außerhalb des produzierenden Gewerbes tätig. Deshalb wird im Bereich der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung die Definition der Begünstigten nicht eingeschränkt.

Hintergrund: Steuerliche Behandlung der fraglichen Prozesse und Verfahren in einem veränderten Rechtsumfeld – Definition des Begriffs „Verbrauch als Heizstoff“ im EU-Recht und im deutschen Recht

Bevor die Energiesteuerrichtlinie in Kraft trat, musste zu Heizzwecken verbrauchtes Mineralöl versteuert werden. Der Begriff „Verbrauch als Heizstoff“, der in der Mineralölrichtlinie 92/81/EWG zu finden ist, wird auch in der Energiesteuerrichtlinie verwendet. Letztere führt in Artikel 2 Absatz 4 aber auch der Begriff „zweierlei Verwendungszweck“ ein. Keiner der beiden Begriffe ist im Gemeinschaftsrecht durch eine genaue Auflistung der betroffenen Prozesse und Verfahren definiert.

In der Vergangenheit hat Deutschland den Begriff „Verbrauch als Heizstoff“ eng definiert und vom „einheitlichen Verwendungszweck“ unterschieden. Der letztgenannte Begriff bezeichnet die gleichzeitige Verwendung von Mineralöl zu steuerpflichtigen als auch nicht steuerpflichtigen Zwecken. Diese Definition führte dazu, dass zahlreiche energieintensive Prozesse und Verfahren, hauptsächlich in der Herstellung von Glas, Zement, Bauprodukten, Ziegeln und keramischen Erzeugnissen sowie zum Teil in der Metall- und chemischen Industrie nicht besteuert wurden. In seinem Urteil vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-240/01 erklärte der Europäische Gerichtshof die deutsche Definition für unvereinbar mit der Mineralölrichtlinie. Der Gerichtshof stellte fest, dass sich der Begriff „Verbrauch als Heizstoff“ auf alle die Fälle bezieht, in denen Mineralöle verbrannt werden und die so erzeugte thermische Energie zum Heizen genutzt wird, und zwar unabhängig vom Zweck des Heizens, der auch die Umwandlung oder Vernichtung des Stoffes umfassen kann, auf den diese thermische Energie bei einem chemischen oder industriellen Prozess übertragen wird. Folglich hätte Deutschland diese Prozesse und Verfahren besteuern müssen.

Zu dieser Zeit schloss allerdings die neu erlassene Energiesteuerrichtlinie eine Reihe von Prozessen und Verfahren, die nach der Definition des Gerichtshofs hätten besteuert werden müssen, aus ihrem Anwendungsbereich aus.

Bei der Festlegung der Liste der Prozesse und Verfahren, die für eine Steuerentlastung in Betracht kommen, wollte Deutschland nicht nur die innerstaatliche Definition des Begriffs „Verbrauch als Heizstoff“ beibehalten, sondern auch alle anderen Prozesse einbeziehen, in denen diese Definition in der Praxis zur Ungleichbehandlung konkurrierender Prozesse geführt hatte.

4. Würdigung der Maßnahme

Durch die Entlastung von einer Steuer, die andere Unternehmen in Deutschland zu zahlen haben, überträgt die Maßnahme den Begünstigten einen Vorteil. Angesichts der wirtschaftlichen Tätigkeit der Begünstigten und der in Betracht kommenden Beträge kann der Wettbewerb verfälscht und der innergemeinschaftliche Handel beeinträchtigt werden. Allerdings ist zu prüfen, ob die Maßnahme einer bestimmten Gruppe von Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zugute kommt und – wenn dies der Fall ist –, ob es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt, die in der Art und Logik des nationalen Steuersystems begründet ist.

Auf dem Gebiet der Energiebesteuerung können die Mitgliedstaaten die Logik ihres Steuersystems frei bestimmen, aber das Ergebnis muss den Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie entsprechen.

Nach der Energiesteuerrichtlinie ist die Verwendung von Energieerzeugnissen als Heizstoff oder als Kraftstoff zu besteuern. Aus Erwägungsgrund 22 der Richtlinie ergibt sich, dass Energieerzeugnisse, die zu zweierlei Zwecken und für mineralogische Verfahren verwendet werden, vom Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie auszunehmen sind, da davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht als Heizstoff verwendet werden. Artikel 2 Absatz 4 der Energiesteuerrichtlinie schließt daher Energieerzeugnisse, die zu anderen Zwecken als als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden, Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck und in mineralogischen Verfahren verwendete Energieerzeugnisse sowie elektrischen Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, vom Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie aus.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie diese vom Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie ausgenommenen Prozesse und Verfahren besteuern oder nicht. Eine Befreiung dieser Prozesse und Verfahren kann eine allgemeine Maßnahme darstellen, die nicht als staatliche Beihilfe einzustufen ist, wenn sie in der Art und Logik des nationalen Steuersystems begründet ist.

Beim deutschen Energiesteuersystem ist zunächst zu prüfen, ob es sich tatsächlich bei allen befreiten Prozessen und Verfahren um Prozesse mit zweierlei Verwendungszweck oder mineralogische Verfahren handelt, die gemäß der Richtlinie genauso so behandelt werden können wie die Verwendung zu anderen Zwecken als als Heizstoff oder Kraftstoff und nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Es wurde festgestellt, dass alle Prozesse und Verfahren, die für eine Steuerentlastung nach § 51 Energiesteuergesetz und § 9a Stromsteuergesetz in Betracht kommen, unter Artikel 2 Absatz 4 der Energiesteuerrichtlinie fallen, da es sich entweder um Verwendungen zu zweierlei Zwecken oder um mineralogische Verfahren handelt, und dass das deutsche Energiesteuersystem demnach in diesem Punkt mit der Richtlinie in Einklang steht.

Um festzustellen, ob es sich bei dem deutschen Energiesteuersystem um eine allgemeine Maßnahme handelt, die keine staatliche Beihilfe darstellt, muss die Kommission zudem die interne Logik des deutschen Energiesteuersystems analysieren und klären, ob die Steuerbefreiungen dieser Logik entsprechen. Das deutsche Energiesteuersystem sieht die Besteuerung von Energieerzeugnissen vor, die als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden, was bedeutet, dass nach dieser Logik andere Verwendungen keiner solchen Besteuerung unterliegen. Dieser Logik folgend werden alle Energieerzeugnisse, die zu zweierlei Zwecken oder in mineralogischen Verfahren verwendet werden, sowie in ähnlicher Weise verwendeter elektrischer Strom befreit, da sie als Energieerzeugnisse betrachtet werden, die nicht als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden.

Weiter ist zu prüfen, ob Deutschland alle Verwendungen zu zweierlei Zwecken und alle mineralogischen Verfahren im Sinne der Richtlinie gleichbehandelt.

Diesbezüglich stellt die Kommission Folgendes fest: Für mineralogische Verfahren verweist die Energiesteuerrichtlinie auf die NACE-Klasse DI 26. Deutschland befreit nicht den gesamten Energieverbrauch von Unternehmen, die dieser Klasse zuzuordnen sind, sondern begrenzt die Steuerentlastung auf den Energieverbrauch dieser Unternehmen, der für die betreffenden mineralogischen Verfahren typisch ist. Nach Auffassung der Kommission entspricht dies dem Ansatz der Energiesteuerrichtlinie.

Zu den Verwendungen zu zweierlei Zwecken stellt die Kommission fest, dass der Begriff „zweierlei Verwendung“ in der Energiesteuerrichtlinie nicht durch eine genaue Auflistung aller betroffenen Prozesse und Verfahren definiert wurde. Zwar gibt es „typische“ Prozesse mit zweierlei Verwendungszweck, doch kann es Randdiskussionen über technische Aspekte geben. Daher prüft die Kommission, wie Deutschland die Steuerbefreiungen definiert und ob diese Definition einheitlich angewandt wird. Den deutschen Ausführungen zufolge orientiert sich der Begriff „Verbrauch als Heizstoff“ an dem Begriff „einheitlicher Verwendungszweck“. Angesichts dieser Definition des Begriffs „Verbrauch als Heizstoff“ nahm Deutschland in die Liste der Prozesse, die von der Steuer befreit werden können, auch andere Prozesse auf, weil die bisherige nationale Definition in der Praxis eine Ungleichbehandlung konkurrierender Prozesse zur Folge hatte. Deutschland erklärte, dass diese Definition theoretisch enger sein könnte als eine extensivere Definition, die ebenfalls durch den in der Energiesteuerrichtlinie verwendeten Begriff „zweierlei Verwendungszweck“ abgedeckt wäre. Diese Definition geht jedoch nicht über den in der Richtlinie verwendeten Begriff „zweierlei Verwendungszweck“ hinaus und steht folglich mit dieser in Einklang. Außerdem sollen die von Deutschland angewandten Kriterien gewährleisten, dass Verwendungen zu zweierlei Zwecken nur dann von der Steuer befreit sind, wenn die Verwendung zu anderen Zwecken als als Kraftstoff oder Heizstoff einen wesentlichen Teil der von der Steuer befreiten Verwendung ausmachen. Die deutschen Kriterien folgen bei vernünftiger und einheitlicher Anwendung einer objektiven Logik, die aufgrund praktischer Erfahrung verfeinert wurde.

Aus diesen Gründen ist die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Auffassung, dass alle relevanten Verwendungen durch die nationalen Steuerbefreiungen abgedeckt sind. Der Kommission liegen keine Informationen vor, die auf eine uneinheitlichen Anwendung des deutschen Steuersystems hindeuten könnten. Die Kommission trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass Deutschland sich verpflichtet, dieselbe steuerliche Behandlung anzuwenden, falls noch weitere Verwendungen mit zweierlei Verwendungszweck oder mineralogische Verfahren bekannt werden; effektiv sind die rechtlichen Bestimmungen in den parlamentarischen Beratungen präzisiert und später entsprechend geändert worden.

5. Schlussfolgerung

Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Deutschland ein nationales Energiesteuersystem zur Besteuerung des Verbrauchs von Energieerzeugnissen als Heiz- oder Kraftstoffe errichtet hat. Der Verbrauch von Energieerzeugnissen für andere Zwecke wird nicht besteuert, und - im Einklang mit der Energiesteuerrichtlinie – betrachtet Deutschland Energieerzeugnisse, die in mineralogischen Verfahren oder Prozessen mit zweierlei Verwendungszweck verwendet werden, nicht als für Heizzwecke bestimmt. Deutschland wendet die Steuerentlastung konsistent auf alle Prozesse und Verfahren an, die unter dieselbe Logik fallen. Deutschland hat sich verpflichtet, weitere Verwendungen mit zweierlei Verwendungszweck oder mineralogische Verfahren gleich zu behandeln. Auf der Grundlage der vorstehenden Informationen und der Selbstverpflichtung Deutschlands geht die Kommission davon aus, dass die beschriebenen Steuerbefreiungen in der Natur und der Logik des nationalen Steuersystems begründet sind.

6. Entscheidung

Daher hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen die Maßnahme zu erheben, da sie keine Beihilfe darstellt.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission keinen derart begründeten Antrag innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internet-Seite http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm an Dritte einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Telekopiergerät an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
State Aid Registry
B-1049 Brüssel
Fax Nr.: +32-2-296.12.42

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Neelie KROES
Mitglied der Kommission